

Brief aus Oldenburg

Der nationalsozialistische Ministerpräsident Röder hält im Reich Wahlreden für seine Partei. Deshalb bekommt nachstehende Zeitschrift, die von der Nationalliberalen Korrespondenz verbreitet wird, die interessante Frage, was hat die neue oldenburgische Regierung geleistet?

1. Sie hat eines Tages etwa 300 Mann aus den SA-Beuten der NSDAP zu staatlichen Hilfspolizisten bestellt. Die Auswahl der Beute besorgten nicht staatliche Polizeibeamte, sondern die Leitung der SA. Doch unter diesen Umständen unter den sogenannten Hilfspolizisten zahlreiche Leute waren, die für den Polizeidienst völlig unbrauchbar waren, war selbstverständlich. Das schadete nun allerdings auch nichts. Denn der Grund ihrer Einstellung war nicht ein Bedürfnis zur Verstärkung der staatlichen Polizei. Ihr Kommandeur hat eine solche Verstärkung nicht angefordert. Die Regierung hat nun behauptet, es seien Unruhen zu erwarten gewesen. Davor hat aber abgesehen von der Regierung in Oldenburg niemand etwas gemerkt. Der Erfolg der ganzen Hilfspolizeiangelegenheit war der: Der Staat hatte erhebliche Ausgaben, die schließlich mit dazu beigetragen haben, daß die Beamten gehälter kürzlich in Oldenburg so stark gefügt sind, wie sonst nirgends, und außerdem hat der Staat eine Zeit lang der NSDAP die Kosten der Unterhaltung der SA zu einem Teile abgenommen. Erstensicherweise hat der Reichsminister des Innern sehr bald dem Hilfspolizeiuzug ein Ende gemacht.

2. In Oldenburg ist immer sachlich regiert worden. Oldenburg kannte keine politischen Stellen Jäger. Das ist jetzt anders geworden. Der erste Fall war der des Regierungspräsidenten in Cuxhaven. Erkannt wurde ein Rechtsanwalt, nationalsozialistischer Führer, der erst vor wenigen Jahren sein Examen gemacht hatte, nachdem er zweimal nicht bestanden und gnadenweise zum drittenmal zugelassen war. Das sachlich und milde urteilende Ministerium von Hinden hat vor wenigen Jahren noch diesen Herrn nicht als Professor aufnehmen zu dürfen geglaubt. Die neue Regierung machte ihn zum Regierungspräsidenten. — Noch schlimmer soll es jetzt in Bremenfeld gemacht werden. Hier ist der bisherige demokratische Präsident jetzt abberufen. In der Presse werden offiziell gewisse Verdachtsmomente gegen ihn verbreitet. Bisher war es nicht üblich, daß die Regierung ihre Beamten in der Öffentlichkeit blockstellt. Was vorliegt, weiß man nicht, man wundert sich nur, daß, wenn etwas vorliegt, nicht der normale Weg des Dienststrafverfahrens eingeschlagen ist. Die Hauptfache ist bei dieser Angelegenheit jedenfalls, daß ein Nationalsozialist an die Stelle des Regierungspräsidenten kommt. Die Regierung verläßt, sie habe unter den höheren Verwaltungsbürokraten keine geeignete Persönlichkeit — es ist erstaunlich, daß die ganz überwiegende Mehrheit der Beamenschaft sich nicht dazu hergibt, auf politischem Wege Stellen zu erjagen. Und so nimmt man einen Mann, der natürlich Nationalsozialist ist, aber nicht die für den Posten eines Regierungspräsidenten geschicklich vorgeschriebene Besichtigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst besitzt und greift zur Notverordnung und setzt das einfältige Gesetz — man sagt vorübergehend — außer Kraft. Schlimmer ist wohl nie das Notverordnungsgesetz missbraucht.

3. Der als erfahrener tüchtiger Finanzmann anerkannte bisherige Finanzminister war bald nach Amttritt der jüngsten Regierung zum Staatskommissar für die Staatsbank ernannt. Jetzt ist er wieder abgesetzt. Es sollte für einen mittleren Sparkassenbeamten, der als ehrlicher Nationalsozialist etwas werden sollte, Platz geschaffen werden. Auf Grund welcher Fähigkeiten der neue Mann sein schwieriges Amt verwälten soll, weiß in Oldenburg niemand. Aber darauf kommt es nicht an. Er ist ja Nationalsozialist. Darum war es auch wohl unbedenklich, gleichzeitig mit seiner Ernennung die Befugnisse des Staatskommissars zu erweitern. Außerdem hat man den verdienten ersten Direktor der Staatsbank in jüngster Zeit abberufen. Weshalb, wird nicht gesagt. Es ist aber bekannt, daß dieser Mann nicht Nationalsozialist ist, sondern eine aufrechte Persönlichkeit, die es gewagt hat, die Interessen der ihm anvertrauten Staatsbank auch gegenüber dem Ministerium zu wahren. Das Vorgehen des Ministeriums trägt nicht dazu bei, daß gegenwärtig in hohem Maße vorhandene Vertrauen zur Staatsbank aufrechtzuhalten.

4. Die evangelische Kirchenbehörde in Oldenburg hatte in Aussicht genommen, den deutschsprachigen Führer des Togo-Volkes in der früheren deutschen Kolonie Togo, den Pastor Kwami, einen Missionsschrein halten zu lassen. Darauf fühlte sich die Volksbildungsbteilung der NSDAP, in Oldenburg veranschlagt, an das Ministerium zu schreiben, daß sie das Ministerium höflich ersuche, "eine berartige Kulturschande und Herausforderung des nationalsozialistischen oldenburgischen Ministeriums zu unterbinden." Der Oberkirchenrat, dem dieser "Protest" zugeleitet wurde, hat ihn energisch zurückgewiesen. Er hat dabei unter anderem darauf hingewiesen, daß auch gerade vom deutschen Standpunkt es überaus wertvoll sei, wenn ein so durchgebildeter Bewohner der uns leider verlorengegangenen Kolonie Togo in Wort und Tat zeigt, was deutsche Kultur aus Eingeborenen Afrikas zu machen verstanden hat und wie tief deutsche charaktervolle Art und deutsche Verwaltung das gesamte Togo-Volk mit uns verbunden hat. Darauf antwortete der Ministerpräsident Röder, dessen Aussprache übrigens in einem Werk "Gedane Worte des Ministerpräsidenten Röder" gesammelt werden, in einer Volksversammlungssrede. Er meinte, er müsse das Vorgehen des Oberkirchenrats entweder als Dummheit oder als Freiheit bezeichnen, die eigentlich mit Buchhaus bestraft werden müsse; es werde eine Zeit kommen, wo die Nationalsozialisten mit diesen Herren Freikräften reden würden, die so die weiße Rasse schändeten. Der Vortrag des Pastors ist in der groß bis auf den letzten Platz gefüllten Kirche gehalten worden. Er war sehr lehrreich und stand wissenschaftlich und ethisch auf einer Höhe, wie man sie in den Versammlungen der führenden Leute der NSDAP in Oldenburg noch nicht gefunden hat.

Es kann nun noch viele Einzelheiten über die neue Re-

Der Verfassungsstreit vor dem Staatsgerichtshof

Leipzig, 18. Ott. Bei Beginn des vierten Verhandlungstages warf der Vorsitzende Dr. Bumke die Frage nach der Dauer der Verhandlung auf. Er habe die Hoffnung und den Wunsch, daß diese Verhandlung am Freitagabend beendet werden könnte, bis auf die später erfolgende Verkündung des Spruches des Gerichtshofes. In den fortgesetzten Erörterungen über die Befugnisse des Reichspräsidenten und der Möglichkeit der Reichsregierung (Art. 48 Abs. 1) kam Professor Vilfinger-Halle als Vertreter der Reichsregierung zum Wort. Zu dem Fragenkomplex des Art. 48 Abs. 1 nahm sodann Professor Rawiasky-Münchens Stellung, der betonte, daß die Reichsregierung bei ihrem Vorgehen gegen Preußen das bundesstaatliche Fundament des Reiches außer acht gelassen habe. Den Kern des Prozesses kennzeichnete Professor Rawiasky dahin, daß es sich für Preußen um die Wiederherstellung einer verlorenen Position, für Bayern und die anderen Länder um die Abwehr einer bedrohten Rechtsposition und auf der anderen Seite für das Reich um die Verteidigung einer tatsächlich gewonnenen Machtposition handelt, die nun legalisiert werden soll. Es sei nicht richtig, daß die Schöpfer der Weimarer Verfassung daran gedacht haben, dem Reichspräsidenten eine überragende Stellung einzuräumen. Man wollte gerade die Möglichkeit eines persönlichen Regiments ausschalten. Es sei daher ein undeutlicher Widerspruch, daß der Verfassungsgesetzgeber einen Parteistaat, den er selber geschaffen habe, wieder beseitigen wollen.

In seinen weiteren Ausführungen wendet sich Professor Rawiasky gegen die von Professor Falobi konstruierte Gleichsetzung von Reichsrecht und Verwaltungswang. Die Kommissariatsregierung sei in seiner Weise mit einer Geschäftspräsidialregierung zu vergleichen. Der Reichskommissar sei ein vom Reichspräsidenten eingesetztes Organ, das die Reichsgemäß auszuüben habe, das niemandem verantwortlich sei und für das niemand verantwortlich sei. Daher gebe es eine Kommissariatsregierung nicht. Eine solche verstoße gegen die Reichsverfassung. Nach dem badischen Mitvertreter, Oberregierungsrat Walz, kommt Professor Falobi-Leipzig von der Reichsdelegation zu Wort. Er wendet sich gegen die Ausführungen von Professor Rawiasky. Er halte an seiner Auffassung fest. Als Professor Heller für die sozialdemokratische Landtagsfraktion den Vorsitzenden bittet, die Vertreter der Reichsregierung zu einer klaren Stellungnahme darüber zu veranlassen, welches denn die tatsächlichen Gründe für das Vorgehen gegen Preußen seien, weist Dr. Bumke auf die gestern von ihm verlesenen Schriftsätze des Reiches hin. Professor Heller: Jetzt endlich wissen wir aber, wogegen wir uns zu wehren haben. Das Reich vertritt die anmaßende Auffassung, als ob die Länderminister nur die politische Meinung haben dürften, die der Reichsregierung genehm ist. Das bedeutet, daß vorsätzlich überhaupt keine verfassungsmäßige Regierung in Preußen gebildet werden kann; denn die der Reichsregierung genehmigte politische Meinung ist die der Deutschen Nationalen Volkspartei, und diese Partei ist in der Minderheit.

In der Nachmittagsitzung legte Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke bei Vertretung der Reichsregierung nahe, im Laufe des Verfahrens etwas Näheres über die Frage zu sagen, ob damit gerechnet werden könne, daß in einer absehbaren Zeit das preußische Reichskommissariat ein Ende finde, ob man schon Näheres darüber sagen könne, welche Voraussetzungen insbesondere im preußischen Landtag in der Frage der Regierungsbildung eintreten müßten, ehe man sich zu einer Ausscheidung der Verordnung entschließen kann.

Ministerialdirektor Gottheiner behält sich eine Stellungnahme zu den Anregungen des Vorsitzenden vor und äußert über die Frage der Beamtenernennungen: Ich habe bereits früher erklärt, daß nach Auffassung der Reichsregierung die kommissarische Landesregierung in Preußen aufgestellt werden kann.

gierung in Oldenburg hinzugefügt werden. — Das allgemeine Urteil über die Regierung in allen Kreisen der Bevölkerung, von den blinden Wiedergängern der NSDAP abgesehen, ist das: Man fragt sich, wie ist es nur möglich gewesen, daß man in Oldenburg eine solche Regierung gewählt hat? Sie muß und wird bei nächster Gelegenheit verschwinden.

Millionen-Insolvenz eines gemein-nützigen Bauvereins

Über das Vermögen der Gemeinnützigen Bauverein-AG. Essen, an der neben der produktionsgenossenschaftlichen Bauhütte noch mehrere Konsumvereine beteiligt sind, ist auf eigenen Antrag das Konkursverfahren eröffnet worden. Das Gros der Gläubiger legt sich aus Kommunen und Hypothekenbanken zusammen. Nach der Bilanz vom 31. Dezember 1931 hat das Unternehmen bei einem Kapital von 949 500 RM und 80 000 RM Reserven 24,5 Mill. RM Hypothekendarlehen hereingenommen. Von den rund 8000 Wohnungen der Gesellschaft stehen bereits viele seit einiger Zeit unter Zwangsverwaltung. Als Hauptaktienbesitzer waren seinerzeit „bebaute Grundstücke“ mit 28,8 Mill. RM eingetragen. Besonders hart von der Insolvenz wird die Stadt Duisburg betroffen werden, die in grohem Ausmaß Hypotheken gewährt und Bürgschaften übernommen hat. Auch die Stadt Düsseldorf und verschiedene kleine Kommunen werden bei dieser Insolvenz beträchtliche Einbußen erleiden.

Waffenbeschlagnahme in Hannover.

Hannover, 18. Oktober. Bei einem Einwohner in der Luisenstraße wurden heute nachmittag etwa 5000 Patronen Maschinengewehrmunition, 19 Gewehre Modell 98,

achtet ihres provisorischen Charakters berechtigt ist, Maßnahmen mit dauernder Wirkung vorzunehmen, daß sie für sich mindestens das gleiche Recht und die gleichen Befreiungen beansprucht, wie sie einer geschäftsführenden Regierung, die ja auch nur provisorischen Charakter hat, aufsteht.

Es beginnt nun mehr die Erörterung von Absatz 2 dieses Verfassungsatartikels, der von der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt.

Präsident Dr. Bumke macht auf die preußische Auffassung aufmerksam, die dahin geht, daß es dem Reich nicht auf die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ankam, weil das Reich nur in Preußen eingegriffen habe, obwohl auch in anderen Städten die Ordnung gleichermaßen gestört gewesen wäre. Auch besagt die preußische Stellungnahme hierzu, daß die Reichsregierung selbst an der Störung der Ordnung und Sicherheit die Schuld trage wegen der Aufhebung des SA- und Universitätsverbots. Weiter betonte der Vorsitzende, daß ihm daran liege, Klarheit darüber zu gewinnen, inwieweit eine Gewaltenteilung praktisch durchführbar sei.

Zu dieser Frage der Gewaltenteilung erklärte Professor Peters, der Reichskommissar sei ein Reichsorgan, das dem Reichspräsidenten gegenüber verantwortlich ist. Auf der anderen Seite steht die Landesregierung, die den Reichskommissar in seinem Zuständigkeitsgebiet nicht stören darf, im übrigen aber ihr volles Recht behalte. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß der Reichskommissar vor dem Landtag nicht verantwortlich sei. Die Exekution dürfe nicht weitergehen als verhältnismäßig notwendig sei.

Den preußischen Klageantrag ergänzte Dr. Brecht zum Punkt 2 dahin, daß nicht nur die Vereinfachung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand für ungültig gelten soll, sondern auch die endgültige nicht nur kommissarische Ernennung von Landesbeamten.

Ministerialdirektor Brecht hat hervor, daß bereits seit Jahren Unruhen im ganzen Reich bestanden; aber allein gegen Preußen habe sich das Reich entschlossen, mit dem Ausnahmerecht des Artikels 48 Abs. 2 vorzugehen. Preußen verlangt daher auch in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juli und wende sich ausdrücklich gegen die Ungleichmäßigkeit der Behandlung der Länder durch das Reich, die zum Nachteil Preußens feststellen sei.

Für das Reich wandte sich Professor Karl Schmitt gegen die Auffassung, daß ein gleiches Recht auf Exekution besteht und daß das Reich gegen andere Länder, wo die gleichen Voraussetzungen vorliegen, ebenso hätte einschreiten müssen wie gegen Preußen, andernfalls das Einschreiten gegen Preußen rechtswidrig sei. In beiden Absätzen des Artikels 48 steht das Wort „kann“. Dem politischen Gewissen des Reichspräsidenten sei also ein sehr weiter Spielraum gelassen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung gab Ministerialdirektor Gottheiner ein Telegramm des Reichsinnenministers von Gayl bekannt, in dem es u. a. heißt: Die am 12. Oktober im Staatsgerichtshof vorgelegten Darlegungen des Herrn Ministers Severting bestätigen voll die wesentlichen Punkte meiner früheren Angaben. Ich habe von der Unterredung den mich stark beeindruckenden Eindruck mitgenommen, daß ein politisch so erfahrener Mann wie Herr Severting den Ernst der Lage im Juni 1932 ähnlich beurteilt wie ich selbst, und daß er selbst auf einen Weg wies, um ihm zu begegnen. Von diesem Teil der Unterredung habe ich daher meine engsten Mitarbeiter sofort in Kenntnis gesetzt. Es ist selbstverständlich, daß Herr Minister Severting mich zu den Maßnahmen, die sich später erübrigen sollten, weiter entwickeln und die ich damals noch gar nicht übersehen oder erwägen konnte, nicht gedrängt habe. Eine berartige Behauptung ist auch niemals aufgestellt worden.

ein komplettes, schweres Maschinengewehr mit Erfärbstellen sowie ein Artilleriegeschütz beschlagnahmt. Der Wohnungsinhaber konnte bisher noch nicht festgenommen werden.



Die Münchener Rede des Reichsanglers

Reichsangler von Papen bei seiner großen Rede vor den bayerischen Industriellen, in der er über die nächsten Aufgaben und Ziele der Reichsregierung, vor allem über die geplante Verfassungsreform sprach.